

**Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern vom 17.12.2025

Der Verbandsgemeinderat von Bad Bergzabern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 10, § 15 Absatz 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG –), den § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des § 2 Absatz 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) – alle in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

**§ 3
Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.

- (4) Die Stundensätze für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge werden unter Beachtung der Vorgaben des § 55 Abs. 9 LBKG ermittelt und ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 55 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor, im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise angerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumarbeiten und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern entstehen für
1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 46 Absatz 1 LBKG geleistet werden,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach

Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

- (4) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheids nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 73,00 Euro und Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern vom 31.03.2022, sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.06.2023.

Bad Bergzabern, 17.12.2025



Kathrin Flory, Bürgermeisterin

Anlage

Zu § 5 der
Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
vom 17.12.2025

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	38,30 Euro/Std.
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte	Euro/Std.
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00 Euro/Std.
2.	Fahrzeuge	
2.1	Kommandowagen	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.2	Einsatzleitwagen 1	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.3	Mannschaftstransportfahrzeug	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.6	Gerätewagen Gefahrgut 1	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.7	Mehrzweckfahrzeug 1	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.8	Mehrzweckfahrzeug 2	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.9	Mehrzweckfahrzeug 3	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.10	Löschgruppenfahrzeug 8	119,09 Euro/Std.
2.11	Tanklöschfahrzeug 16/24	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.12	Tanklöschfahrzeug 3000	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.13	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.14	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.15	Drehleiter 23/12	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.16	Kleinlöschfahrzeug	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.17	Mittleres Löschfahrzeug	Sätze nach § 55 Abs. 10 LBKG
2.18	Sonstige Gerätewagen	74,81 Euro/Std.
3.	Sonstiges Einsatzmittel	
3.1	Ölbindemittel	31,00 Euro/Sack